

Satzung des Schulverbandes Ratzeburg

für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“

und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz 04.03.2022, in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, wurde nach Beschlussfassung des Schulverbandes Ratzeburg vom 14.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

I.	Benutzung.....	2
§ 1	Trägerschaft und Aufgabe.....	2
§ 2	Standortübergreifende Organisation	2
§ 3	Ganztagsangebot, Durchführung.....	2
§ 4	Kursleitung.....	3
§ 5	Anmeldung.....	3
§ 6	Kündigung und Teilkündigung	3
§ 7	Haftung	4
§ 8	Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule.....	4
II.	Gebühren, Beiträge	4
§ 9	Benutzungsgebühren	4
§ 10	Höhe der Benutzungsgebühren.....	5
§ 11	Gebührenerhebung, Fälligkeit	5
§ 12	Zahlungspflichtige	6
§ 13	Teilnahme am Essensangebot.....	6
§ 14	Bestimmungen des Schulgesetzes	6
§ 15	Datenverarbeitung	6
§ 16	Inkrafttreten	6

I. Benutzung

§ 1 Trägerschaft und Aufgabe

- (1) Der Schulverband Ratzeburg betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagsschule“ in der „Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen“, der „Grundschule Ratzeburg“ mit den beiden Standorten Vorstadt und St. Georgsberg sowie für die „Pestalozzischule“. Ihre Aufgabe ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ohne Zeitdruck über die tägliche Schulzeit hinaus.
- (2) Die Offene Ganztagsschule wird für Schülerinnen und Schüler aller Schulen in Ratzeburg eingerichtet. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Standortübergreifende Organisation

Für die standortübergreifende Organisation der Offenen Ganztagsschulen stimmt sich die Koordinatorin / der Koordinator mit der Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg ab.

§ 3 Ganztagsangebot, Durchführung

- (1) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 11:45 Uhr bis 15:45 Uhr.
- (2) Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 10) werden eine Früh- und Spätbetreuung (06:30 Uhr – 08:30 Uhr sowie 15:45 Uhr – 16:45 Uhr) und eine Betreuung an den ersten fünf Werktagen der Osterferien, der ersten Woche in den Herbstferien und für die ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten. Während der restlichen schulfreien Zeiten findet kein Betrieb statt. Die Ferienbetreuung ist ein Zusatzangebot, das ausschließlich zusätzlich zu den Betreuungsangeboten hinzu gebucht werden kann.
- (3) Das Betreuungsangebot an der Offenen Ganztagsschule erfolgt insbesondere in den Bereichen: a. Hausaufgabenunterstützung b. Kultur, insbesondere malerische Kunst, Musik und Gestaltung c. Sport d. Bastel- und Werkangebot. Darüber hinaus finden Kurse statt. Diese sind den aktuellen Kursplänen zu entnehmen. Die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (4) Für die Durchführung der Offenen Ganztagsschule strebt der Schulverband eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (5) Für Fortbildungsmaßnahmen kann die offene Ganztagsschule Ratzeburg nach Zustimmung des Schulverbandsvorstehers an bis zu fünf Tagen im Schuljahr geschlossen werden. Die Eltern sind über bevorstehende Schließungen sechs Wochen im Voraus zu informieren.

- (6) Muss die Offene Ganztagschule darüber hinaus aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Wird in diesen Fällen keine Notbetreuung angeboten, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag erstattet.

§ 4 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die Kursleiterinnen, Kursleiter und Lehrkräfte.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Der Schulverband Ratzeburg schließt in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern– „Verträge über freie Mitarbeit“ ab. Sie sind keine Beschäftigten des Schulverbandes. Es handelt sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommenssteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen.
- (4) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für das laufende Schuljahr bzw. im laufenden Schuljahr erfolgt schriftlich beim Schulverband Ratzeburg.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 6 Kündigung und Teilkündigung

- (1) Die Kündigung oder Teilkündigung des Besuches der Offenen Ganztagschule muss schriftlich beim Schulverband Ratzeburg erfolgen.
- (2) Die Kündigungs- oder Teilkündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Schulhalbjahres. Sie gilt für alle Betreuungsangebote.

§ 7 Haftung

Soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich des Besuches der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere über die Gemeindeunfallkasse und dem Kommunalen Schadensausgleich, ausgeglichen werden, können der Schulverband bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn
- a) die Schülerin / der Schüler den Anordnungen der Beschäftigten des Schulverbandes sowie der Aufsichtspersonen zuwiderhandelt oder
 - b) die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für den Besuch der Offenen Ganztagschule mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder
 - c) wenn ein Verbleib aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten für alle Beteiligten nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

II. Gebühren, Beiträge

§ 9 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten. Sämtliche Gebühren und Entgelte dieser Satzung sind auf der Basis eines Kalenderjahres kalkuliert, Reduzierungen aufgrund von Ferienzeiten, Krankheiten o.ä. sind daher generell ausgeschlossen, § 3 (6) bleibt unberührt.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten:

(1) Frühbetreuung	3 Tage/Woche	27,00 €/Monat
Frühbetreuung	5 Tage/Woche	45,00 €/Monat
Kernbetreuung	3 Tage/Woche	54,00 €/Monat
Kernbetreuung	5 Tage/Woche	90,00 €/Monat
Spätbetreuung	3 Tage/Woche	13,50 €/Monat
Spätbetreuung	5 Tage/Woche	22,50 €/Monat

Die Mindestnutzung der Frühbetreuung beträgt 09,00 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

Die Mindestnutzung der Kernbetreuung beträgt 18,00 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

Die Mindestnutzung der Spätbetreuung beträgt 04,50 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

- (2) Zusätzlich ist gem. § 11 Abs. 1 eine Ferienbetreuung buchbar und in Verbindung mit der Benutzungsgebühr zu entrichten;

Ferienbetreuung	5 Tage/Woche	62,00 €/Woche
------------------------	---------------------	----------------------

Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise (5-Tage Woche) buchbar.

- (3) Für das zweite gebührenpflichtige Kind wird eine Ermäßigung in Höhe von 25% und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind in Höhe von 50% auf die Benutzungsgebühren gem. Absatz 1 gewährt.
- (4) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 in sozialen Härtefällen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie aufgrund von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides auf die Hälfte der regulären Gebühr festgesetzt werden. Die Ermäßigung findet ab Datum des Eingangs der Antragstellung Berücksichtigung.

§ 11 Gebührenerhebung, Fälligkeit

Die Gebühren sind jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an den Schulverband Ratzeburg durch die Zahlungspflichtigen zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens vorgenommen werden. Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 12 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes.

§ 13 Teilnahme am Essensangebot

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit gegen Entrichtung eines Entgeltes an einem Essensangebot teilzunehmen.
- (2) Das Essensangebot wird durch einen externen Dienstleister gewährleistet. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler am Essensangebot setzt eine Registrierung beim externen Dienstleister voraus.
Anmeldungen, Kündigungen, Bestellungen und Zahlungen werden über den externen Dienstleister abgewickelt.

I. Abschlussvorschriften

§ 14 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15 Datenverarbeitung

Der Schulverband Ratzeburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Fassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 15.12.2017, gültig ab 01.01.2018 mit der I. Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 12.01.2021, der II. Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung

„Offene Ganztagsschule“ vom 16.06.2021, der III. Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ vom 20.06.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 14.12.2022

gez. Julia Stricker (LS)
Schulverbandsvorsteherin Ratzeburg